

Vorlage für die Leitung des Ministeriums

Abteilung 5

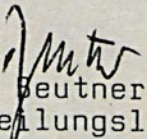
Berlin, 24. 09. 1990

Herrn geschäftsführenden
Minister Haschke

Durchschrift an
alle Teilnehmer der
Dienstberatung

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bestätigung
der Entscheidungsvorschläge

Betreff: Information zur ~~Arbeits~~aufnahme der
Treuhandanstalt Land- und Forstwirtschaft


Dr. Beutner
Abteilungsleiter

Berlin, den 21.09.1990

I n f o r m a t i o n zur Arbeitsaufnahme der Treuhand
Land- und Forstwirtschaft

1. Auf der Grundlage der 3. DVO zum Treuhandgesetz wurden der Treuhandanstalt

- die Volkseigenen Güter, Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und andere volkseigenen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft in zeitweilige treuhänderische Verwaltung übergeben;
- volkseigene landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzflächen in Treuhandschaft übertragen.

Damit ist die rechtliche Grundlage für die Reorganisation und Privatisierung des Volkseigentums der Land- und Forstwirtschaft gegeben.

Verkauf, Verpachtung und die anderweitige Verwertung der volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Übertragung des Eigentums und die Verpachtung volkseigener landwirtschaftlich genutzter Grundstücke an Genossenschaften, Genossenschaftsmitglieder und andere Bürger vom 22. Juli 1990.

2. Auf Grundlage der Festlegung des Ministerpräsidenten ist in der Treuhandanstalt ein Bereich Land- und Forstwirtschaft zu bilden, der von einem Generalbevollmächtigten zu leiten ist.

Der Bereich Land- und Forstwirtschaft hat jetzt seine Tätigkeit aufgenommen.

Als Generalbevollmächtigter wurde Herr Rohr berufen.

Der Bereich Land- und Forstwirtschaft wird sich in 4 Abteilungen gliedern

- Abteilung 1. Verarbeitungsstufe,
- Abteilung VEG, StFB, Binnenfischerei und weitere volkseigene Betriebe der Land- und Forstwirtschaft,
- Abteilung volkseigene Grundstücke,
- Abteilung Grundsätze.

Der Bereich Land- und Forstwirtschaft wird seine Aufgaben an Ort und Stelle über Außenstellen verwirklichen. Seitens des Ministeriums ist alle Unterstützung zur personellen Absicherung und für den Aufbau von Außenstellen zugesichert.

Beim Generalbevollmächtigten wird ein ständiger Beirat gebildet. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden (BML) und 17 Vertretern. In ihm werden Vertreter der Länder, der Interessenverbände, wichtiger Banken, des BMF und der Gewerkschaft mitwirken.

Bezüglich der bereits benannten Vertreter wird ein Schreiben des geschäftsführenden Ministers an die betreffenden Interessenverbände und Regierungsbevollmächtigten gerichtet mit Dank für die vorgenommene Benennung, aber mit Verweis auf die jetzige Zuständigkeit der Treuhandanstalt (Das die Benennungen auslösende Schreiben des MELF war unter der Maßgabe erfolgt, daß die Treuhand Land- und Forstwirtschaft eine öffentlich rechtliche Einrichtung wird).

3. Am 24.09.1990 erfolgte die Übergabe der Übersichten über die das Volkseigentum betreffenden Betriebe und Grundstücke vom Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft an die Treuhandanstalt mit entsprechender Protokollunterzeichnung.

Durch die Treuhandanstalt wurden inzwischen alle Landratsämter, Regierungsbevollmächtigten der Bezirke sowie das Ministerium für innere Angelegenheiten darüber informiert, daß

- alle Anträge auf Erwerb und Pachtung von land- und forstwirtschaftlich genutzten volkseigenen Grundstücken ab sofort an die Treuhandanstalt gerichtet werden können,
- die Treuhandanstalt um Kenntnisaufgabe über auf Grundlage des Eigentumsübertragungsgesetzes vom 22. Juli 1990 bereits abgeschlossene Pachtverträge und Verträge über Verkäufe ersucht.

Die ausgehend vom Kommunalvermögensgesetz gestellten Anträge von Kommunen auf Übereignung volkseigenen Vermögens der Land- und Forstwirtschaft werden in Verantwortung der Treuhandanstalt bearbeitet. Das Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft gibt dafür Unterstützung.

4. Die Tätigkeit des Bereiches Land- und Forstwirtschaft der Treuhandanstalt wird bestimmt durch

- die Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens der Land- und Forstwirtschaft entsprechend ihren eigentumsrechtlichen, strukturellen, ökonomischen und ökologischen Besonderheiten,
- die Maßgabe, daß in der Regel Grund und Boden nur ausgehend von der Analyse und Maßnahmen der Raumordnung und Flurbereinigung veräußert werden können,
- die Bindung der Maßnahmen an die landwirtschaftlichen Vegetationszyklen,

- die Einbeziehung von LPG in Entschuldungsmaßnahmen laut Einigungsvertrag,
- die Einbeziehung von Landgesellschaften.

Die Aufgaben des Bereiches konzentrieren sich insbesondere auf

- Erfassung der Vermögenswerte,
- Feststellung der Eigentumsverhältnisse,
- regionale Entwicklungskonzeptionen zur Berücksichtigung von öffentlicher Infrastruktur, Naturschutz und Strukturplanung, Berücksichtigung gewerblicher Ansprüche,
- Privatisierung und Reorganisation.

5. Geprüft werden gegenwärtig folgende Probleme:

- Die Herausgabe einer "Gemeinsamen Erklärung des Ministeriums für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft und der Treuhandanstalt zur Pachtfrage" mit dem Ziel, daß die Reorganisation und Privatisierung der volkseigenen Flächen bei Sicherung ordnungsgemäßer durchgängiger Bewirtschaftung durch die bisherigen Rechtsträger erfolgen und ungeordnete Brachlegungen vermieden werden.
- Die zweckmäßigsten Lösungen für den Aufbau von Außenstellen für die Durchführung der treuhänderischen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft in den Territorien unter Verwendung geeigneter personeller und materieller Voraussetzungen in den Bezirken.
- Das Vorgehen bei der Entscheidung zur Überführung von volkseigenen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft in das Eigentum der Länder und Kommunen unter Berücksichtigung des § 22 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 29. Juni 1990.

- Die Verbindung bestehender Mengenregelungen/Quoten mit den Pacht- und Verkaufsgeschäften.
- Die Behandlung von "Altlasten" im Interesse von Treuhand und Käufern sowie Pächtern.

Zu klären ist weiterhin, in welcher Weise die durch die Treuhand in Verwaltung genommenen volkseigenen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft notwendige finanzielle Mittel zur Finanzierung ihrer Aufwendungen erhalten, die infolge starken Preisbruchs nicht durch Einnahmen abdeckbar sind.

Klärungsbedarf besteht ebenfalls über die weitere Existenz der Bezirksdirektionen VEG und der Abteilungen Forstwirtschaft der Bezirksbehörden.

Entscheidungsvorschläge

1. Den Bezirksverwaltungen und den Regierungsbevollmächtigten der Bezirke ist zur Kenntnis zu geben, daß entsprechend 3. DVO zum Treuhandgesetz die Treuhandanstalt die treuhänderische Verwaltung über die volkseigenen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft übernommen hat.

Verantwortlich: für die Vorlage eines Ministerbriefes
Dr. Beutner

2. Es ist ein Vorschlag vorzulegen, wie mit den Bezirksdirektionen VEG und den Abteilungen Forstwirtschaft der Bezirksverwaltungen hinsichtlich personeller und materieller Verwendung weiter zu verfahren ist.

Verantwortlich: Herr Findeis
Herr Säglitz

3. Im Einvernehmen mit der Treuhandanstalt ist ein Vorschlag zur finanziellen Unterstützung der VEG und anderer volkseigener Betriebe, die mit der 3. DVO in die treuhänderische Verwaltung übernommen wurden, zu erarbeiten. Es geht dabei um die Minderung der Auswirkungen des Preisbruches aus Mitteln des Nachtragshaushaltes zur Wahrung der Chancengleichheit und als Sanierungshilfe für diese Betriebe.

Verantwortlich: Herr Hartmann
 Herr Simon

4. Übergabe der Anträge der Gemeinden und Städte auf Übertragung von Volkseigentum entsprechend Kommunalvermögensgesetz.

Verantwortlich: Herr Dr. Beutner